

Abteilung Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Sachbearbeiter Frau Schug	Aktenzeichen 3 AS-Pe	
Beratung Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss	Datum 13.04.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung

Betreff

Paul-Loebe-Straße, Fl. Nr. 993/33: Antrag auf isolierte Befreiung zur Erstellung eines Zählerraumes für die Versorgung von Ladestationen für Elektroautos

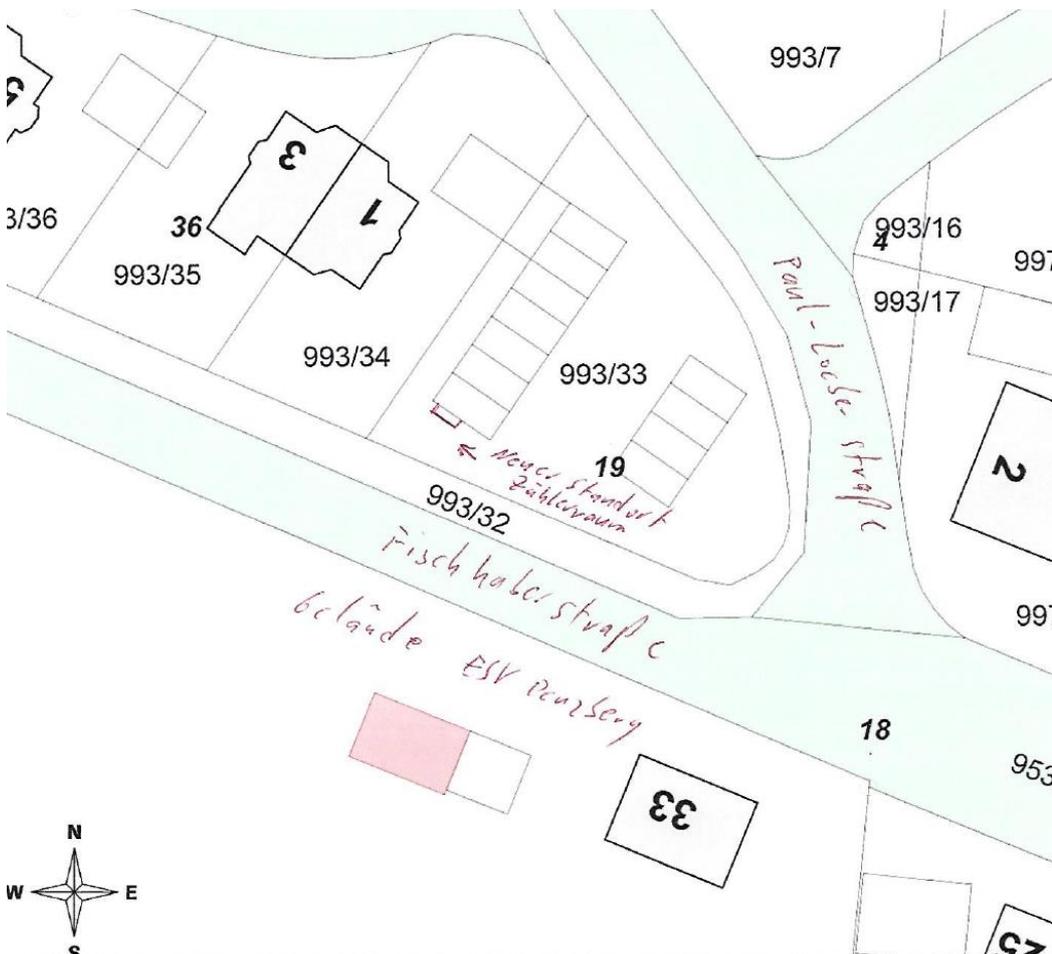
Anlagen:

B01 - Bacherlgraben

1. Vortrag:

Mit Schreiben vom 15.03.2021 wird ein Antrag auf isolierte Befreiung zur Erstellung eines Zählerraumes für die Versorgung von Ladestationen für Elektroautos mit den Ausmaßen von 0,80 m x 3,00 m und einer Höhe von ca. 2,20 m auf dem Grundstück Paul-Loebe-Straße, Fl. Nr. 993/33 der Gemarkung Penzberg beantragt.

Die Lage des beantragten Zählerraums für die Versorgung von Ladestationen für Elektroautos ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Das Grundstück Paul-Loebe-Straße befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ der Stadt Penzberg vom 04.09.1985. Im Bebauungsplan „Bacherlgraben“ der Stadt Penzberg sind Flächen z. B. für Garagen nur innerhalb der dafür

ausgewiesenen Flächen zulässig sind. Die darüberhinausgehenden überbaubaren Grundstücksflächen für die Errichtung von Nebengebäuden sind nicht geregelt. Zur Errichtung von Nebengebäuden ist somit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ der Stadt Penzberg erforderlich.

Begründet wird der Antrag auf Zulassung eines Zählerraum für die Versorgung von Ladestationen für Elektroautos außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes dadurch, dass die Errichtung eines Zählerraums für die Versorgung von Ladestationen für Elektroautos die Möglichkeit bieten, ganz einfach Strom zu tanken und gleichzeitig die Umwelt zu schonen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Antragsunterlagen wurden vollständig eingereicht. Der Eigentümer des Nachbargrundstückes hat seine Zustimmung zum Befreiungsantrag nicht erteilt. Die beantragte Erstellung eines Zählerraumes für die Versorgung von Ladestationen für Elektroautos mit den Ausmaßen von 0,80 m x 3,00 m und einer Höhe von ca. 2,20 m stellt gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ein verfahrensfreies Vorhaben dar. Da das Bauvorhaben jedoch außerhalb der im Bebauungsplan „Bacherlgraben“ der Stadt Penzberg festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche beantragt wird, ist die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.